

## F A M O S

(Der **F**all des **M**onats im **S**trafrecht)

**Februar 2002**

### Mülltonnen - Fall

*Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort: Unfall im Straßenverkehr / Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr: Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs*

§§ 142 Abs. 1, 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB

#### Leitsätze der Verf.:

**1. Eine vorsätzliche Schädigung ist dann kein Unfall im Straßenverkehr gem. § 142 Abs. 1 StGB, wenn das Verhalten schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild keine Auswirkung des allgemeinen Verkehrsrisikos, sondern einer deliktischen Planung ist.**

**2. § 315 b StGB kommt nach Tatbestandsstruktur und Strafgrund nicht zur Anwendung, wenn sich der Eingriff ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs in der konkreten Gefährdung erschöpft.**

BGH, Urteil vom 15. November 2001 (BGH 4 StR 233/01), abgedruckt in NJW 2002, 626.

#### 1. Sachverhalt

A und B probieren nachts aus, ob es möglich ist, Mülltonnen aus einem fahrenden PKW heraus zu greifen und nach einer kurzen Strecke wieder abzusetzen. A fährt, während B sich aus dem Seitenfenster lehnt, nacheinander mehrere Mülltonnen ergreift und diese wieder loslässt. Dabei prallt eine der Mülltonnen gegen einen parkenden PKW, der erheblich beschädigt wird. In Kenntnis des angerichteten Schadens, den sie in Kauf genommen haben, fahren A und B sofort davon.

Am nächsten Tag lässt A sich von der C überreden, mit seinem PKW den Wagen ihres früheren Freundes D zu beschädigen, von dem sie sich im Streit getrennt hat. A fährt zum Haus des D, vor dem dessen Wagen abgestellt ist, und drückt die Fahrertür mit der Stoßstange seines Wagens großflächig ein. Es entsteht ein Schaden von etwa 1.000,- €.

#### 2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Im ersten Handlungsabschnitt hängt eine Strafbarkeit von A und B durch das Wegfahren nach § 142 Abs. 1 StGB maßgeblich davon ab, ob die zuvor bedingt vorsätzlich begangene Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB als **Unfall im Straßenverkehr** angesehen werden kann. Üblicherweise wird darunter ein **plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehr** verstanden, **das mit dessen Gefahren in einem ursächlichen Zusammenhang steht und zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt.**<sup>1</sup> Die **Anwendbarkeit dieser Definition auf Fälle vorsätzlicher Schädigung** erscheint in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft. So ist fraglich, ob das Merkmal der Plötzlichkeit auf eine

<sup>1</sup> Vgl. Lackner / Kühl, StGB, 24. Aufl. 2001, § 142 Rn. 5.

bewusste Schädigung passt. Auch erscheint es problematisch, eine Vorsatztat noch zu den Gefahren des Straßenverkehrs zu rechnen. Schließlich treten Bedenken ganz plastisch zutage, wenn man sich vor Augen führt, wie A und B sich nach § 142 StGB hätten verhalten müssen. Da auf Grund der Umstände offensichtlich war, dass sie sich wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht hatten, wären sie durch Angaben gegenüber feststellungsbereiten Personen nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder durch Offenbarung z. B. gegenüber der Polizei nach Ablauf der Wartefrist (§ 142 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB) genötigt gewesen, selbst für die Einleitung eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens zu sorgen. Der Konflikt zwischen einer Strafbarkeit nach § 142 StGB und dem strafprozessualen Grundsatz, dass niemand zu seiner Überführung beitragen muss (Nemo-tenetur-Prinzip),<sup>2</sup> spitzt sich bei Vorsatztaten zu.

Diese Bedenken und weitere Argumente veranlassen eine Literaturansicht, eine Bestrafung von Vorsatztätern wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu verneinen.<sup>3</sup> So wird noch angeführt, dass dem Sinn des Wortes „Unfall“ etwas Ungewolltes immanent sei. Auch erstrecke sich der Schutzzweck des § 142 StGB nicht auf das allgemeine Lebensrisiko, Opfer einer Straftat zu werden. Außerdem bestehe ein gesteigerter Motivationsdruck des Vorsatztäters, vom Unfallort zu fliehen. Ein Verbleiben sei ihm daher unzumutbar. Das Selbstbegünstigungsinteresse eines Vorsatztäters werde doch z. B. auch bei § 323 c StGB anerkannt. Zumutbarkeitserwägungen dieser Art dürften auch durchaus als Tatbestandsregulativ eingesetzt werden, weil § 142 StGB Unterlassungselemente enthalte. Für Unterlassungsstraftaten sei eine Begrenzung nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten anerkannt.

Die Rechtsprechung nimmt einen gegenteiligen Standpunkt ein.<sup>4</sup> Danach genügt es, „wenn nur einem anderen ein von ihm ungewollter Schaden entstanden“ ist. Zumindest diesen treffe das Ereignis ungewollt und plötzlich von außen her. Für Vorsatztaten mittels eines Kraftfahrzeugs werden nur solche Fälle ausgenommen, in denen das Fahrzeug „**nicht (auch) als Mittel der Fortbewegung im Straßenverkehr, sondern nur als Werkzeug zur Verwirklichung eines außerhalb des Straßenverkehrs liegenden Erfolges** benutzt wird“. Dazu werden die Tötung eines Nebenbuhlers durch Überfahren und die Zerstörung des Garagentors des feindlichen Nachbarn mittels eines Fahrzeugs gezählt. Dagegen soll von § 142 StGB noch der Fall erfasst sein, dass ein Kraftfahrer ein verfolgendes Polizeifahrzeug vorsätzlich beschädigt. Dieser benutze sein Fahrzeug „stets und in erster Linie seinem Zweck entsprechend als Mittel der Fortbewegung im öffentlichen Verkehrsraum und nicht etwa (ausschließlich) als Tatwaffe“. – Der vorliegende Fall bietet Gelegenheit zu einer Erprobung und eventuellen Präzisierung dieser Formel für das Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Auch im zweiten Handlungsabschnitt liegt der Problemschwerpunkt nicht bei der von A begangenen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB, zu der ihn C gem. § 26 StGB angestiftet hat. Wiederum steht ein Straßenverkehrsdelikt im Mittelpunkt, nämlich § 315 b StGB. Bekanntlich hält die Rechtsprechung das Vorliegen eines **ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs nach § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB** für möglich, wenn **ein Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug in verkehrseindlicher Absicht bewusst zweckwidrig einsetzt und zugleich eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht vorliegt**.<sup>5</sup> Zu dem entsprechenden Fallbereich gehören das Zufahren auf einen Polizeibeamten<sup>6</sup>, das Umfahren eines Fußgängers<sup>7</sup> und auch das Rammen eines am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugs<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Vgl. zu diesem Konflikt und der (Schein)Lösung durch die Einstufung als Vermögensdelikt *Arzt / Weber*, Strafrecht BT, 2000, § 38 Rn. 49 ff.

<sup>3</sup> Exemplarisch für die im Folgenden dargestellte Argumentation: *Roxin*, NJW 1969, 2038 ff.; *Hartman-Hilte*, NZV 1995, S. 340 ff.

<sup>4</sup> Grundlegend: BGHSt 24, 382, 383 ff. Der Entscheidung sind auch die im Text folgenden Zitate entnommen.

<sup>5</sup> Vgl. dazu: BGHSt 28, 87, 89 f., und Schönke / Schröder - *Cramer / Sternberg-Lieben*, StGB, 26. Aufl. 2001, § 315 b Rn. 9 m. w. N.

<sup>6</sup> BGHSt 22, 6, 7 f.; 28, 87, 88 f.

<sup>7</sup> BGH JZ 1983, 811.

<sup>8</sup> BGH NSZ 1995, 31; BGH NJW 1995, 1766, 1767.

Da der BGH die Voraussetzung der groben Einwirkung von einigem Gewicht in seiner Entscheidung nicht näher geprüft hat, soll sie auch hier nicht weiter beachtet werden. Dagegen hat sich das Gericht eingehend mit dem tatbestandlichen Umfeld beschäftigt.

Durch die Tathandlung nach § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB muss der Täter zum einen die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt und zum anderen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert verursacht haben. An einer konkreten Sachgefahr ist im vorliegenden Fall nicht zu zweifeln.<sup>9</sup> Doch hat A auch die Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigt? Wie ist überhaupt mit diesem Merkmal umzugehen, wenn der Täter gezielt ein bestimmtes Objekt angreift?

Generell wird für eine **Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs** eine **Steigerung der im Verkehr vorhandenen normalen „abstrakten“ Betriebsgefahr** gefordert.<sup>10</sup> Diese Definition ist so vage, dass bezweifelt werden kann, ob sich mit dem Merkmal überhaupt eine Ausgrenzungsfunktion verbindet. So wird tatsächlich die Auffassung vertreten, dass das Merkmal bedeutungslos sei, weil jeder der Eingriffe gem. § 315 b StGB zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führe.<sup>11</sup> Von seiner Bedeutungslosigkeit scheint auch der BGH in früheren Entscheidungen ausgegangen zu sein. So hat er es in Fällen des Zufahrens auf Personen entweder bei einer Feststellung belassen, die an einen Zirkelschluss grenzt,<sup>12</sup> oder er hat das Merkmal gar nicht erst angesprochen.<sup>13</sup> Jedenfalls das Bemühen um eine begründete Anwendung des Merkmals zeigt eine Literaturansicht, nach der in Fällen eines „verkehrsfeindlichen Innenangriffs“ angenommen werden kann, dass die hierdurch bewirkte Sicherheitsbeeinträchtigung der Schädigung oder Gefährdung „oftmals nur kurze Zeit“ vorausgeht.<sup>14</sup> Das klingt jedoch verdächtig nach einer Aufforderung, eine Verkehrsbeeinträchtigung zu unterstellen. Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, dass eine Anwendung von § 315 b StGB dann ausscheide, wenn außer dem unmittelbar angegriffenen Objekt niemand in den Gefahrenbereich habe kommen können.<sup>15</sup> Im Merkmal der Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs komme zum Ausdruck, dass der Tatbestand Züge eines gemeingefährlichen Delikts trage. Daher müsse die Tathandlung generell geeignet sein, den Straßenverkehr zu gefährden. Schließlich wird auch noch die Auffassung vertreten, dass die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs kein Tatbestandsmerkmal sei, sondern eine bloße Anweisung, die in § 315 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB aufgeführten Verhaltensweisen einschränkend auszulegen.<sup>16</sup>

Hinter diesen Meinungsdivergenzen verbirgt sich das folgende schlichte Problem. Wer als Eingriff im Sinne von § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB auch das bewusst zweckwidrige Verwenden eines Fahrzeugs in verkehrsfeindlicher Absicht ansieht, schießt gewissermaßen über das Ziel hinaus. Denn damit werden auch gezielte Individualangriffe erfasst, die schwerlich als Straftat mit Straßenverkehrsbezug eingestuft werden können, wenn ausschließlich das anvisierte Objekt gefährdet ist. Nötig ist also eine zusätzliche Differenzierung.

<sup>9</sup> Das Merkmal des bedeutenden Wertes ist erfüllt, auch wenn kein Totalschaden drohte. Bereits der tatsächlich herbeigeführte Schaden übertraf die bei ca. 750,- € liegende Wertgrenze; vgl. *Lackner / Kühl*, a.a.O., § 315 c Rn. 24.

<sup>10</sup> So *Hohmann / Sander*, Strafrecht BT II, 2000, § 37 Rn. 9, mit Verweisen auf die Rechtsprechung zum gleichlautenden Merkmal in § 315 Abs. 1 StGB.

<sup>11</sup> Vgl. dazu die Nachweise aus der obergerichtlichen Rechtsprechung und aus der Literatur bei *Cramer* JZ 1983, 812, 814 Fn. 21.

<sup>12</sup> Vgl. etwa BGHSt 22, 6, 8. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs setze voraus, dass der Verkehr „in seinem ungestörten, geregelten Ablauf gefährdet“ werde. Das sei der Fall, „wenn infolge der Einwirkung andere Verkehrsteilnehmer nicht ohne Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum am Verkehr teilnehmen können“. Der Polizeibeamte, auf den der Angeklagte gezielt zugefahren sei, habe am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen und werde damit von § 315 b StGB geschützt.

<sup>13</sup> So in BGH JZ 1983, 811.

<sup>14</sup> *LK-König*, StGB, § 315 b Rn. 60.

<sup>15</sup> *Cramer*, JZ 1983, 812.

<sup>16</sup> *SK-Horn*, StGB, § 315 b Rn. 3.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Nach Ansicht des BGH scheidet im ersten Handlungsabschnitt eine Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort aus, weil kein Unfall im Straßenverkehr vorgelegen habe. Maßgeblich dafür sei nicht etwa der Umstand, dass die Täter vorsätzlich gehandelt hätten. Insofern bleibe es bei der bisherigen Rechtsprechung, deren Unfallbegriff auch Fälle vorsätzlicher Schädigung umfasse. Jedoch sei der **Schutzzweck der Norm** zu beachten, der darauf gerichtet sei, **typischen Gefahren des Straßenverkehrs** entgegenzuwirken. „Dass sich in dem Schadensereignis ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisiert hat“, kann nach Auffassung des BGH „jedenfalls dann nicht angenommen werden, wenn ein Verhalten schon **nach seinem äußeren Erscheinungsbild keine Auswirkung des allgemeinen Verkehrsrisikos, sondern einer deliktischen Planung** ist“. So ordnet der BGH das Geschehen im vorliegenden Fall ein. Er sichert das Ergebnis dann noch mit negativen Formulierungen ab. Allein der Umstand, dass aus einem fahrenden Fahrzeug heraus gehandelt worden sei, vermöge den notwendigen Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs noch nicht herzustellen. Auch genüge es nicht, auf das sicherlich vorhandene Interesse des Geschädigten an der Ermittlung des Schadenverursachers abzustellen, das unabhängig davon bestehe, wo, auf welche Weise und mit welchen Mitteln der Schaden entstanden sei; denn dieser Gesichtspunkt taue für sich nicht zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs „Unfall im Straßenverkehr“.

Auch für den zweiten Handlungsabschnitt schließt der BGH ein Straßenverkehrsdelikt aus. § 315 b StGB komme nicht zum Zuge, weil die Vorschrift „**schon nach ihrer Tatbestandsstruktur und ihrem Strafgrund**“ nicht anwendbar sei. Das Vorliegen eines Eingriffs in den Straßenverkehr genüge, für sich genommen, noch nicht zur Erfüllung des Tatbestandes. Wenn sich der Eingriff **in der konkreten Gefährdung erschöpfe**, fehle es an dem zusätzlichen Erfordernis der Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs. So liege die Sache hier.

### 4. Konsequenzen für Prüfung und Praxis

Das Straßenverkehrsstrafrecht spielt im Prüfungszusammenhang eine größere Rolle, als Examenskandidatinnen und -kandidaten gemeinhin glauben. Gerade die hier relevanten §§ 142 und 315 b StGB werden häufig thematisiert. Das hat seinen Grund in der Rechtsprechungsentwicklung. Mit der grundsätzlichen Einbeziehung von Vorsatztaten in den Unfallbegriff (§ 142 StGB) sowie mit der Erstreckung des Begriffs des Eingriffs auf bestimmte verkehrinterne Vorgänge (§ 315 b StGB) ist die Frage noch interessanter geworden, wie zwischen Straftaten mit und ohne Verkehrsbezug unterschieden werden kann.

Jeweils ist ein **dreistufiges Prüfungsverfahren** zu durchlaufen. Anzusetzen ist bei der Grunddefinition des Unfalls oder des Eingriffs (von außen). Auf der zweiten Stufe ist die Einbeziehung des Ausnahmefalls vorsätzlicher Schädigung oder verkehrinternen Handelns zu diskutieren. Schließlich gilt es auf der dritten Stufe, diesen Bereich wieder einzugrenzen, also bestimmte Vorsatztaten vom Unfallbegriff auszunehmen oder bestimmten Eingriffen den Verkehrsbezug abzuspüren.

Welches Merkmal den geeigneten **Prüfungsanlass** bietet, ist bei § 142 StGB klar: Dort geht es allein um den Unfallbegriff. Bei § 315 b StGB verteilt sich die Prüfung auf zwei Merkmale: auf den ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff und auf die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs. Klärungsbedürftig ist, welchen Platz das letztgenannte Merkmal in der Tatbestandsprüfung einnehmen sollte. In der Ausbildungsliteratur wird Unterschiedliches vorgeschlagen. Empfohlen wird, das Merkmal gleich zu Beginn<sup>17</sup> oder vor der Untersuchung der konkreten Gefährdung<sup>18</sup> zu prüfen. Beides verträgt sich schlecht mit der vorliegenden Entscheidung. Hängt die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs davon ab, ob sich der Eingriff in der konkreten Gefährdung erschöpft, so muss diese zunächst untersucht werden, bevor zum Merkmal der Sicherheitsbeeinträchtigung Stellung ge-

<sup>17</sup> Gössel, Strafrecht, 8. Aufl. 2001, S. 255 f.

<sup>18</sup> Joocks, StGB, 3. Aufl. 2001, § 315 b Rn. 2; Hohmann / Sander, a. a. O., § 37 Rn. 9 f.

nommen werden kann. Im Übrigen sei betont, dass dieses Merkmal lediglich bei Fällen der vorliegenden Art näherer Prüfung bedarf. In normalen Fällen des § 315 b StGB genügt ein knapper Hinweis darauf, dass das Merkmal (selbstverständlich) erfüllt ist.

Was die **praktische Bedeutung** der Entscheidung betrifft, so verdient insbesondere der zweite Teil Interesse. Fälle des gezielten Zufahrens auf einzelne Personen oder isolierte Sachobjekte im Verkehrsbereich hat der BGH bisher regelmäßig als strafbar (auch) nach § 315 b StGB angesehen. Möglicherweise zeichnet sich mit der vorliegenden Entscheidung eine Rechtsprechungsänderung ab. Denn so außergewöhnlich waren die Umstände nicht, dass von einem absoluten Ausnahmefall gesprochen werden könnte. Der Schädigungsakt richtete sich gegen ein geparktes Auto, also gegen ein Objekt des ruhenden Verkehrs. Fälle des Rammens fremder Fahrzeuge galten bislang ohne weiteres als von § 315 b StGB erfasst.<sup>19</sup>

## 5. Kritik

Beifall verdient die Tendenz der Entscheidung, die Auswucherungen bei §§ 142 und 315 b StGB zurückzuschneiden. Jedoch geht der BGH dabei allzu zögerlich vor. Die Leitlinien dieser Entscheidung führen eher in eine weiter verzweigte Kasuistik hinein als zu klaren Lösungsmustern.

Nehmen wir die Ausgrenzung solcher Verhaltensweisen aus dem Unfallbegriff des § 142 StGB, die „schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild keine Auswirkung des allgemeinen Verkehrsrisikos, sondern einer deliktischen Planung“ sind. Ist das äußere Erscheinungsbild maßgebend oder die deliktische Planung? Was ist, wenn die deliktische Planung nicht äußerlich in Erscheinung tritt? Und umgekehrt: Wie ist zu urteilen, wenn das äußere Erscheinungsbild auf eine deliktische verkehrsfremde Planung deutet, die tatsächlich so aber nicht vorhanden ist? Zur zuletzt genannte Möglichkeit passt eine Entscheidung des OLG Hamm<sup>20</sup>, auf die sich der BGH in seiner Entscheidung beruft. Das OLG Hamm hatte, wie der BGH meint „zu Recht“, den Fahrer eines LKW, aus dem heraus ein vorausfahrender PKW mit Flaschen beworfen und dadurch beschädigt worden war, vom Vorwurf des § 142 StGB freigesprochen. In der Tat erweckt dieser Fall zunächst den Eindruck, dass hier eine Straftat ohne Verkehrsbezug verübt worden ist. Wie *Geppert* in seiner Kommentierung des Falles<sup>21</sup> gezeigt hat, kann der Fall aber auch durchaus anders gewertet werden, weil die Flaschenwürfe zum Ziel hatten, den PKW-Fahrer zu veranlassen, die Überholspur freizugeben. – Klare Ergebnisse garantiert nur eine Lösung, die Vorsatztaten generell aus dem Unfallbegriff ausschließt.

Bemerkenswert ist übrigens, dass der BGH die kritische Kommentierung der Entscheidung des OLG Hamm durch *Geppert* unerwähnt lässt. Was hätte wohl der Korrektor einer juristischen Hausarbeit bei einer solchen „Unterschlagung“ an den Rand geschrieben?

*(Dem Text liegt ein Entwurf von Holger Karitzky zugrunde)*

<sup>19</sup> Z. B. BGH JZ 1983, 811.

<sup>20</sup> OLG Hamm NJW 1982, 2456.

<sup>21</sup> LK-*Geppert*, StGB, 12. Aufl., § 142 Rn. 126.